

Bezugs-Preis

In der Hauptgebühren über den im Städte beginnt und den Sonnabend erreichet. Es gebührt abholbar: vierzig Pfennig A. 50, bei zweimaliger möglichster Auslieferung ins Land A. 60. Durch die Post dropten für Deutschland und Österreich: zweijährlich A. 6. Direkte möglichst Auslieferung ins Ausland: monatlich A. 7.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7.15 Uhr, die Abend-Ausgabe Nochmals um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Cito Stemmer's Sohn. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum).

Louis Weide,

Katharinenstraße 14, jetzt nach Königstraße 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 383.

Freitag den 30. Juli 1897.

91. Jahrgang.

Der Gebrauch der Schußwaffen gegen fliehende Freier.

Die im gestrigen Abendblatt mitgetheilte Nachricht aus Danzig, daß dort in einem Transport von Arrestanten nach der Hauptstadt die Patrouille einen der außerhalb der Stadt festgesetzten Arrestanten, der zu fliehen versuchte und trotz dreimaliger Warnung nicht stillstand, mitten in der Stadt eröffnet hat, rufft die Erörterungen in Erinnerung, welche im Jahre 1850 aus ähnlichen Anlässen im Reichstag über die vom 4. Juni 1850 datirte Instruction über den Waffengebrauch des Militärs stattgefunden haben. Damals ist einstimmig von der Budgetcommission und vom Reichstag eine Resolution angenommen worden, welche eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffen durch die Militäroffiziere deute. Diese Verordnung geht, so weit sie für den vorliegenden Specialfall in Betracht kommt, davon, daß der Patrouille „aus eigenem Recht“ jeder Zeit „jur“ Verfolzung der Flucht nach Fluchtverfolgen von Personen, welche als Gefangene zur Detention oder Transportirung anvertraut oder ergriffen und festgenommen sind“, der Gebrauch der Waffen gestattet ist. Ueber die Art und Weise des Waffengebrauchs gibt das Gesetz vom 20. März 1857 Auskunft, wonach das Militär von seinen Waffen innerhalb der Regel, wonach die Gefangenentransporte durch Straßen, insbesondere zu Friedenszeiten und unter normalen Verhältnissen. Bei dem Gebrauch von Schußwaffen, namentlich des neuen Militärgewehrs mit seiner Karabine und Durchschlagskraft, ist es dem bürgerlichen Empfinden nicht entzweig, wenn zu dem Zwecke, die bestreite eines der Kunstfeind öffentlicher Geschäftsweg zur Flucht bewegenden Arrestanten zu erleichtern oder zu ermaglichen, die Vorübergehenden der Gefahr um Leib und Leben ausgesetzt werden. Wir leben von dem Einbruch ab, den die Tötung eines Menschen unter solchen Umständen auf die Augenzeugen und die nächstbehetzige Bevölkerung macht, sowohl von der Ausübung, die solche Verbannungsliste in den allen militärischen Einrichtungen principiell abzulehnen Preise erfahren. Insbesondere in größeren Städten, wo jede Hauptwache und Eskorte telephonisch angeliefert ist, ist es nicht zu viel verlangt, wenn die Gefangenentransporte durch die Stadt in der Regel in gefloßenen Wagen bis zum Arreststall bewältigt werden. Damit bleibt den geschätzten Ansprüchen militärischer Einrichtungen, was ihnen zulässt, nur allen unerträglichen Erörterungen darüber, was der Bürger zu seiner Sicherheit beanspruchen kann, ist von vornher ein Regel vorgeschrieben. Bei dem Entgegenkommen, das die Militärbefehlshaber in der oben angeführten Erweiterung der Instruction bewiesen, wird sich auch leicht ein Weg finden, weiter Raths zu schaffen.

Den Föhr- und Jagdbeamten war bisher in Preussen der Gebrauch von Schußwaffen gegen fliehende Freier unbedingt verboten. Verschiedene in größeren Städten, wo jede Hauptwache und Eskorte telephonisch angeliefert ist, ist es nicht zu viel verlangt, wenn die Gefangenentransporte durch die Stadt in der Regel in gefloßenen Wagen bis zum Arreststall bewältigt werden. Damit bleibt den geschätzten Ansprüchen militärischer Einrichtungen, was ihnen zulässt, nur allen unerträglichen Erörterungen darüber, was der Bürger zu seiner Sicherheit beanspruchen kann, ist von vornher ein Regel vorgeschrieben. Bei dem Entgegenkommen, das die Militärbefehlshaber in der oben angeführten Erweiterung der Instruction bewiesen, wird sich auch leicht ein Weg finden, weiter Raths zu schaffen.

Der Aufforderung des Reichstages gegenüber blieb die Militärvorstellung zurückhaltend. Sie war damals im Reichstage durch Generalmajore von Gotha, den zeitigen preußischen Kriegsminister, vertreten, welcher erklärte, daß sich vom reis militärischen Geschäftspunkte aus die seit 50 Jahren bestehenden Bestimmungen über den Waffengebrauch brüderlich hätten. Eine wichtige Erweiterung — wenn sie auch nur eine rechtssichere ist — hat in diesem zwischen den Instruction noch erhalten, und zwar hinsichtlich der Bestimmung über den Transport Verhafteter, welche jetzt darin lautet, daß von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann, wenn bei Arrestungen, förmlichen Verhaftungen, vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen der bereits Verhaftete oder ein dem Militär zur Ausführung oder Bewahrung unvertrauter Gefangener entsteigt oder aus nur einen Verlust dazu macht. Und in einer Klammer ist aus der alte Verlust dann weiter eingeschlossen: „Als verhaftet gilt erst dann eine Person, wenn derselbe unter Handanfleug oder Berufen mit der Waffe ausdrücklich eröffnet ist, daß sie verhaftet sei. Der bloße Holzstock oder der Stock: „Sie sind arrestiert oder verhaftet“ und vergleichende genug nicht. Auch ist dem Verhafteten sofort zu erklären, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden würde.“

In dem Danziger Falle hat der Schlossergeselle Saremba die Folgen seines Fluchtversuchs selbst verhandelt. Die militärische Begleitung hat nicht anders handeln können,

jedamal da ihr kein Urteil darüber zusteht, ob das Vergehen des Arrestanten unbedingt seine Bestrafung im Interesse der staatlichen Sicherheit auf die Verzehr seiner Tortur notwendig macht oder ob es sich um irgend ein gelegentliches Vergehen handelt. Nebenbei hat der betreffende Offizier den Schluß, unter die Melkung aus Danzig (Rex. Ad.) beim Abheben des Schusses nach Möglicherkeit bestrebt gezeigt. Die militärischen Verhältnisse führen den Gebrauch von Schußwaffen und die darüber erlassenen Bestimmungen lassen somit in dem vorliegenden Fall vollständig außer Betracht bleiben. Worauf es ankommt, daß die Ausführung militärischer Arrestantentransporte durch Straßen, insbesondere zu Friedenszeiten und unter normalen Verhältnissen. Bei dem Gebrauch von Schußwaffen, namentlich des neuen Militärgewehrs mit seiner Karabine und Durchschlagskraft, ist es dem bürgerlichen Empfinden nicht entzweig, wenn zu dem Zwecke, die bestreite eines der Kunstfeind öffentlicher Geschäftsweg zur Flucht bewegenden Arrestanten zu erleichtern oder zu ermaglichen, die Vorübergehenden der Gefahr um Leib und Leben ausgesetzt werden. Wir leben von dem Einbruch ab, den die Tötung eines Menschen unter solchen Umständen auf die Augenzeugen und die nächstbehetzige Bevölkerung macht, sowohl von der Ausübung, die solche Verbannungsliste in den allen militärischen Einrichtungen principiell abzulehnen Preise erfahren. Insbesondere in größeren Städten, wo jede Hauptwache und Eskorte telephonisch angeliefert ist, ist es nicht zu viel verlangt, wenn die Gefangenentransporte durch die Stadt in der Regel in gefloßenen Wagen bis zum Arreststall bewältigt werden. Damit bleibt den geschätzten Ansprüchen militärischer Einrichtungen, was ihnen zulässt, nur allen unerträglichen Erörterungen darüber, was der Bürger zu seiner Sicherheit beanspruchen kann, ist von vornher ein Regel vorgeschrieben. Bei dem Entgegenkommen, das die Militärbefehlshaber in der oben angeführten Erweiterung der Instruction bewiesen, wird sich auch leicht ein Weg finden, weiter Raths zu schaffen.

Die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Bankstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefecht möglich zu vermeiden.“

Die Partei selbst würde es als Ironie auffassen, wenn man sagen wollte, sie hätte durch dieses Ereignis an Bedeutung gewonnen. Durch die tiegende Unzufriedenheit, die von Berlin aus genährt wird, hat aber selbst diese Partei eine gewisse Wichtigkeit erlangt, die es rechtfertigt, daß man die Bundesvorstellung erwähnt, die sie vor einigen Tagen in dem unterfränkischen Städtchen Neustadt a. d. Saale abgehalten hat. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularistischen Charakter. Bezeichnet für denselben ist, daß der bekannte Herr Taubert, ohne Widerspruch zu erheben, neben der klassischen Umgestaltung der bayrischen Militärstrafrechtsordnung in ein Reichsgesetz noch die Beibehaltung des oberen bayerischen Militärgewehrs forderte. Im Übrigen war die Versammlung ausschließlich auf die Bevölkerung, doch sie ließ wohl über die Rechtmäßigkeit einer Vereinigung, die sie trug, keinen Zweifel bestehen. Sie trug einen durchaus partikularist